



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Zentraler Rechtsdienst - Abt. RD 1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	F	Datum
BMNT-	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 12165	09.08.2019
LE.4.2.1/0006-					
RD 1/2019					

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus betreffend die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2020 (Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2020 werden mittels elektronischem Fragebogen Daten über Landwirtschaftsbetriebe erhoben, wie sie laut EU-Verordnung vorgesehen sind. Darüber hinaus werden weitere Informationen über die landwirtschaftliche Produktion abgefragt, die insbesondere auch für die Selbstversorgungsbilanz und für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung von Bedeutung sind. Die Kosten der Erhebung werden mit € 11.390.397 beziffert, wobei erstmals die Landwirtschaftskammern bei der Erhebung teilweise mitwirken und dafür € 1.155.000 und 1.680.000 erhalten sollen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die enorme und teilweise nicht erklärbare Differenz von derzeit rund 54.000 Betrieben zwischen der Anzahl der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe laut Agrarstatistik (2016: 162.018 Betriebe) und der Anzahl der Betriebe laut AMA-Datenbank (2016: 108.326 Betriebe) sollte dargestellt werden bzw Betriebe, die ohne Erwerbsabsicht bewohnt und nicht eigenständig bewirtschaftet werden, herausgerechnet werden.
- Genauere Informationen über die unselbständigen Arbeitskräfte sollten erhoben werden.
- Die hohen Kosten der Erhebung sind zu hinterfragen und sollten besser aufgeschlüsselt werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 2: Statistische Einheiten, Erhebungsmasse

Die statistischen Daten aller landwirtschaftlichen Betriebe über den in § 2 aufgelisteten Schwellenwert werden erhoben. Wichtig für die Vergleichbarkeit mit der letzten Erhebung ist allerdings, dass die darin festgelegten Änderungen bei der Publikation der Ergebnisse ausreichend kommuniziert werden und diese Erhebung die Realität so gut wie möglich abbildet.

Bei der geplanten statistischen Vollerhebung werden landwirtschaftliche Betriebe ab 3 Hektar Nutzfläche erfasst, sofern sie nicht den anderen aufgelisteten Kriterien entsprechen. In der Vergangenheit wurde eine Erhebung bereits ab einer Betriebsgröße von 1 Hektar durchgeführt. Mit einer Erhebung ab 3 Hektar kommt es im Vergleich zur Vollerhebung von 2010 statistisch gesehen zu einem stärkeren Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der gewählten Erhebungsgrenze. Es sollte darauf geachtet werden, diese Änderung der Datenerhebung bei der Auswertung umfassend zu kommunizieren, sofern ein Teil des Rückgangs der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund einer geänderten Datenerhebung erfolgt.

Ein großes Problem ist die Tatsache, dass es trotz teurer Erhebungen nicht klar ist, wie viele wirtschaftlich zumindest in einem kleinen Ausmaß relevante Land- und Forstwirtschaftsbetriebe es in Österreich gibt. Die im Grünen Bericht 2018 publizierte Zahl laut Statistik Austria wird mit 162.018 Betrieben angegeben. Die Zahl der „AMA-Betriebe“, das sind jene Betriebe, die aufgrund ihrer Bewirtschaftung eine Agrar- oder Forstförderung beantragen, beträgt 108.326 Betriebe. Die Differenz von rund 54.000 Betrieben lässt sich nur teilweise erklären, da davon auszugehen ist, dass fast alle Betriebe, die selber Flächen bewirtschaften, auch Flächenförderungen beantragen. Lediglich ein wahrscheinlich größerer Teil der laut Statistik Austria erhobenen 26.747 reinen Forstbetriebe (ohne landwirtschaftlicher Nutzfläche), ist nicht in der AMA-Datenbank erfasst, sofern diese Forstbetriebe nicht an den Forstfördermaßnahmen teilnehmen. Um in Zukunft die Frage beantworten zu können, wie viele Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe es in Österreich gibt, sollte die Agrarstrukturerhebung 2020 die Realität noch besser abbilden. Da es möglicherweise ehemals wirtschaftende Betriebe gibt, die zwar bewohnt und denen Flächen zugeordnet sind, die jedoch nicht mehr von ihren EigentümerInnen zu Erwerbszwecken bewirtschaftet werden, in dem zB Pferde für die persönliche Nutzung gehalten oder die dazugehörigen Flächen vom Nachbarbetrieb ohne nennenswerte Pacht bzw Pachtvertrag mitbewirtschaftet werden, sollten diese Betriebe als „nicht zu Erwerbszwecken dienende Betriebe“ gekennzeichnet werden. Eine entsprechende Abfragemöglichkeit sollte im Fragebogen (Anlage I) aufgenommen werden und verpflichtend für alle Betriebe auszufüllen sein, besonders für jene, die nicht in der AMA-Datenbank aufscheinen. Nebenerwerbsbetriebe, die sehr wohl zum Erwerb beitragen und die volkswirtschaftlich von großer Bedeutung sind, sollen selbstverständlich weiterhin als Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe gezählt werden. Die vorgeschlagene Abgrenzung sollte sich tatsächlich nur auf Betriebseinheiten beziehen, die zwar aus

historischen oder anderen Gründen noch eine Betriebsnummer führen, aber keine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit zum Zweck des Erwerbs mehr ausführen.

Ad § 14: Kostenersatz

Laut erläuternden Bemerkungen sind die Gemeinden nicht mehr bereit, bei der statistischen Erhebung mitzuwirken, weshalb zur Unterstützung der Bundesanstalt für Statistik die Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Hier stellt sich einerseits die Frage, ob die Gemeinden diese Unterstützung so einfach verwehren können oder ob es nicht doch eine Mitwirkungspflicht gibt. Dies wäre noch genau zu prüfen, bevor die Landwirtschaftskammern zur Unterstützung herangezogen werden. Sollte dies nur eine Frage der Kosten sein, so sollte jedenfalls geklärt werden, ob nicht die Gemeinden selbst mit einer ähnlichen Kostenabgeltung bereit wären, diese Daten auch in Zukunft zu erheben. Der Aufwand soll den Landwirtschaftskammern laut Gesetzesentwurf entsprechend finanziell abgegolten werden. Dabei wird eine Mindestunterstützungsleistung von € 1,155 Mio angeführt ohne eine Mindestzahl an Befragungen durch die Landwirtschaftskammern festzulegen.

In der WFA wird für die Berechnung der Gesamtkosten von einer Befragung von 160.000 landwirtschaftlichen Betrieben ausgegangen. Da bisher die landwirtschaftlichen Betriebe ab 1 Hektar erhoben wurden, ab nun aber erst ab 3 Hektar erhoben wird, müsste die Anzahl der Betriebe unter 160.000 zu erhebender landwirtschaftlicher Betriebe liegen und sich somit die Kosten dementsprechend reduzieren. Daher sollten keine Fixbeträge für die Abgeltung des finanziellen Aufwandes der Landwirtschaftskammern im Gesetz festgeschrieben werden. Sollte dies dennoch erwünscht sein, müsste von einer realistischen Zahl ausgegangen werden. Dabei müsste man von der Anzahl der INVEKOS-Betriebe ausgehen, die bei rund 100.000 landwirtschaftlichen Betriebe liegt und die im Entwurf geschätzte Selbstausfüllrate seitens der Landwirtschaft von 50 % einbezogen werden. Die Mindestabgeltung für die Landwirtschaftskammern sollte keinesfalls den tatsächlichen Aufwand übersteigen, da diese Befragung ohnehin gemeinsam und zeitgleich mit der Beantragung der Agrarförderanträge für die LandwirtInnen stattfindet, die ebenfalls die Landwirtschaftskammern durchführen und für die sie bereits eine finanzielle Abgeltung aus Steuermittel erhalten. Prinzipiell ist die Abgeltung der tatsächlich geleisteten Unterstützungsleistungen für die Landwirtschaftskammern verständlich. Es muss jedoch betont werden, dass es wünschenswert wäre, wenn auch seitens der Arbeiterkammern auf eine entsprechende Abgeltung von Leistungen für den Bund geachtet wird. Dies ist bei der Registrierung der Gesundheitsberufe leider nicht der Fall.

Zu Anlage I:

Die laut Verordnung (EU) Nr 2019/1091 abzufragende Arbeitsleistung von nicht zur Familie gehörenden Arbeitskräften soll in Österreich laut Anlage I, Pkt 5.2 („familienfremde Arbeitskräfte“) für regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte derart abgefragt werden, dass nur die Arbeitszeiten (geleistete Stunde pro Jahr/Woche) erhoben werden, bei unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften soll überhaupt nur die Summe der Arbeitstage erhoben werden. Diese Abfrage ist unzureichend für die Schaffung einer ausreichenden Wissensgrundlage über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

Da die Bedeutung dieser unselbständigen Arbeitskräfte immer wichtiger wird (die Anzahl der „familienfremden“ Arbeitskräfte steigt, während die Anzahl der eigenen Familienarbeitskräfte

stetig sinkt), sollte die Erhebung dieser Entwicklung Rechnung tragen. Im Erwägungsgrund 2 der og EU-Verordnung wird die Überwachung, Bewertung und Überarbeitung verwandter Politikbereiche angeführt, wodurch sich eine Vertiefung der bisherigen Erhebungen ergibt. Konkret sollte auch bei unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräften die Anzahl der Arbeitsstunden pro/Woche/Jahr erhoben werden, da zu vermuten ist, dass gerade in Spitzenzeiten ein 8-Stunden-Tag nicht die Norm ist und eine Erfassung der Arbeitstage daher keine ausreichende Information bietet. Neben den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sollte auch die Anzahl der unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte in Rubrik 5.2. erhoben werden. Zudem sollten die Ausgaben der Arbeitsentgelte pro Betrieb erhoben werden.

Weiters wäre das Wissen über die maschinelle Ausstattung der Betriebe eine wesentliche Information, die in die Vollerhebung aufgenommen werden sollte.

Zu Anlage II:

Diese in Anlage II aufgelisteten Merkmale sind laut Erläuterungen für das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus von besonderer Bedeutung. Aus Sicht der BAK fehlen die Erfassung der Einheitswerte und der jährlichen Umsätze, sowie die Pacht- und der Grundstückspreise, sofern diese im jeweiligen Betrieb anfallen. Da außerhalb dieser statistischen Erhebung viele Informationen über den Sektor Land- und Forstwirtschaft unbekannt sind und die Datenlage über die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Punkten nicht ausreichend vorliegt, sollte die Erhebung um diese hier genannten Punkte ergänzt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

